

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Viehtrift“

Der Rat der Ortsgemeinde Volxheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Viehtrift“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 13 b BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Volxheim, Flur 17, Nrn. 4/1, 4/2, 5, 7, 8, 9, 81/2.

Der Gesetzgeber hat zur leichteren Realisierung einer Wohnnutzung mit der BauGB-Novelle 2017 den neuen § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ eingeführt. Die Regelung ermöglicht im vereinfachten Verfahren die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten im Anschluss an eine bereits vorhandene Bebauung.

Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes „In der Viehtrift“ soll gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden. Dazu ist das Verfahren bis zum 31.12.2019 einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 zu fassen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche für Wohnnutzungen darf 10.000 m² nicht überschreiten.

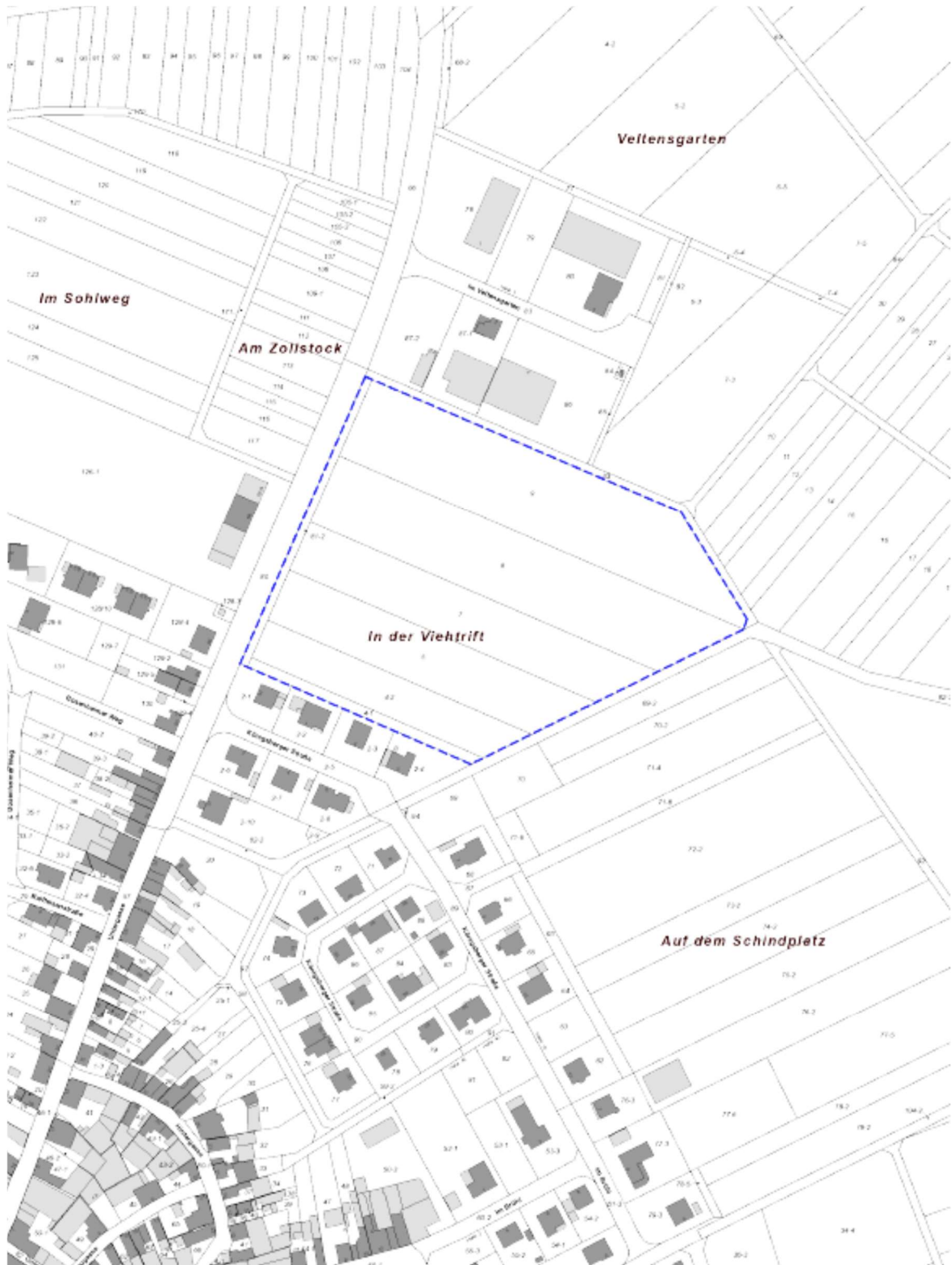
Bei § 13 b BauGB handelt es sich in Verbindung mit § 13 a BauGB um ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Katasterplan abgegrenzt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist unter www.vg-badkreuznach.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung-Bauleitplanung“ in das Internet eingestellt.

Volxheim, den 16.12.2019

Axel Walter
Ortsbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes „In der Viehtrift“